

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgedruckt:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 32

Diez, Mittwoch den 7. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

L. 696.

Diez, von 5. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betreff. Enteignung der Fahrradbereifungen.

Zur Enteignung der bis zum heutigen Tage nicht freiwillig abgelieferten Fahrradbereifungen werden für den Unterlahn-Kreis nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Enteignung erfolgt durch Anordnung der Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus. Die Anordnung ergeht von hier aus an den Besitzer der beschlagnahmten Fahrradbereifung, gleichgültig ob er Eigentümer derselben ist oder nicht.

Um dies zu ermöglichen, haben Sie mir bis zum 10. d. Mts. bestimmt ein Verzeichnis der in Ihren Gemeinden wohnenden, noch im Besitze beschlagnahmter Fahrradbereifungen befindlichen Personen einzureichen und diesem Verzeichnis die bei Ihnen noch lagernden Meldungen beizufügen.

Nr. d. Bde.	Des Besitzers der Fahrradbereifungen			Ist die Fahrradbereifung gemeldet?	Liegt besonderer Grund vor, von der Enteignung abzugehen? (vergl. Ziffer 4 d. Bekanntmachung)
	Vor- u. Zuname	Stand	Wohnort		
				Ja oder Nein.	

2. Die seither im Unterlahn-Kreis zur Annahme der Fahrradbereifungen in Diez, Nassau, Bad Ems, Hahnstätten, Holzappel, Kagenelnbogen und Singhofen eingerichteten Sammelstellen bleiben bestehen.

Den Ablieferern der Fahrradbereifungen wird daselbst über den nach erfolgter Klassifizierung und unter Berücksichtigung der Höchstpreise für Fahrradbereifungen (Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M., bzw. der Kommandantur in Coblenz vom 25. Januar d. Js., Kreisblattnummer 21) zu übermittelnden Betrag in gültiger

licher Einigung Anerkennungsscheine ausgestellt. Kommt eine solche nicht zustande, so wird dem Ueberbringer anstatt des Anerkennungsscheines eine Quittung erteilt.

3. Die Anerkennungsscheine sind, wie auch seither angeordnet war, bei den Gemeindefassen der Wohnstättgemeinden der Inhaber einzulösen und mit einer Zusammenstellung bis zum 25. März d. Js. der Kreis kommunalkasse hieselbst zur Erstattung der verauslagten Gelobeträge einzureichen.

4. Von der Enteignung sind ausgenommen:

- die Fahrrad-Vollgummibereifungen,
- Fahradbereifungen bei Pfandleihern, soweit sie deren Eigentum und von ihnen zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind. Verspändete Decken und Schläuche sind zu enteignen,
- Bereifungen der sogenannten Saisonarbeiter, die nur im Sommerhalbjahr ihr Fahrrad zur Fahrt nach den Arbeitsstellen gebrauchen,
- alle im Besitz von Behörden befindlichen Ersatzbereifungen,
- die Ersatzbereifungen von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diesen die Erlaubnis zur Fahrradbenutzung erteilt ist, mit der Maßgabe, daß für jedes Stück der zum Gebrauch freigegebenen Bereifung ein Ersatzstück belassen bleibt (z. B. für 1 Zweirad, 2 Decken und 2 Schläuche als Reserve),
- der aus elastischem, nicht gummihaltigen Material hergestellte Luftschlauchersatz. Die Fahrraddecken dagegen sind zu enteignen,
- Bereifungen an Kinderspielzeugen (z. B. Holländern); Bereifungen an Kinderfahrrädern dagegen müssen enteignet werden;
- Bereifungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion haben, z. B. besondere Saalräder oder Clevelander Luxusbereifungen auf Holzfelgen mit Metallauflage.

Sinsichtlich solcher Bereifungen, die nicht hier unter § 6 a—h aufgeführt sind, deren Enteignung aber zweckmäßig unterbleiben soll, muß die Entscheidung des zuständigen Militärbefehls habers eingeholt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 27. Januar 1917.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Unterforsthebers Heinrich Lenz haben wir die Verwaltung der Königlichen Unterforstkasse in Katzenelnbogen vom 1. Februar d. Js. ab der Fräulein Toni Lenz in Katzenelnbogen übertragen.

**Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B.
Fölsche. Dankelmann.**

I. 643. Diez, den 2. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Frankfurt a. M. hat mitgeteilt, daß sich unter den in der Verteilungsstelle Meschede befindlichen freien belgischen Arbeitern eine Reihe von Landwirten befinden, die sich zur Arbeitsleistung in der Landwirtschaft gut eignen dürften. Das Kriegsamt Berlin hat verfügt, daß diese Leute möglichst der Landwirtschaft zugeführt werden sollen. Einzelne werden die Belgier nicht abgegeben, es kommen daher nur größere landwirtschaftliche Betriebe pp. in Frage.

Als Lohn soll den belgischen Arbeitern daselbst gezahlt werden, was freie deutsche Knechte und Arbeiter zur Zeit erhalten, wobei es dem Arbeitgeber gestattet ist, den Belgier für Verpflegung und Unterkunft, Krankenkassen und Invalidenversicherung, sowie Arbeitskleider den Selbstkostenbetrag in Abzug zu bringen.

Es wird ersucht, die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, Gemüse- und Obstbaumschulen und sonstige in Betracht kommenden Stellen Ihrer Gemeinde auf die Möglichkeit der Beschaffung dieser Arbeitskräfte hinzuweisen und sie zwecks Erledigung aller weiteren Fragen an das Vermittlungsamt für Belgier Frankfurt a. M., Kettenhofweg 22, zu verweisen.

Es empfiehlt sich, die Arbeitgeber darauf hinzuweisen, sich möglichst bald wegen Bestellung der Belgier an das Vermittlungsamt zu wenden, damit die nötigen Vorarbeiten alsbald in Angriff genommen und die Belgier so zeitig in Marsch gesetzt werden können, daß sie mit Beginn der Frühjahrsbearbeitung auf den Arbeitsstellen eingetroffen sind.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

I. 790. Diez, den 1. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Den bedürftigen im Ruhestand lebenden Staatsbeamten und den bedürftigen Hinterbliebenen von Beamten können einmalige Unterstüßungen bis zu 100 Mark gezahlt werden, wenn das Gesamteinkommen

- a) des im Ruhestand lebenden Beamten weniger als 2500 Mark,
- b) der Witwe — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 Mark beträgt.

Besondere Berücksichtigung finden diejenigen Personen, die noch für Kinder zu sorgen haben.

Den Beteiligten wird empfohlen, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Einkommensverhältnisse an die zur Anweisung zuständige Behörde zu wenden. Dies ist in der Regel die letzte vorgesetzte Behörde des ausgeschiedenen oder verstorbenen Beamten. Im Falle der dauernden Verlegung des Wohnsitzes der Antragsteller außerhalb des Bezirks dieser Behörde empfiehlt es sich, das Gesuch an die für den neuen Wohnsitz zuständige Regierung zu senden.

**Der Amtl. Landrat.
Duderstadt.**

Wiesbaden, den 2. Februar 1917.

Betrifft: Den Warenumsatzstempel.

Sie wollen wiederholt ortsüblich bekannt machen und die interessierten Landwirte und Geschäftsleute auch noch gelegentlich darauf hinweisen, daß der Warenumsatzstempel sofort bei der Anmeldung zu zahlen ist. Es haben eine große Anzahl die Anmeldung wohl eingefandt, nicht aber auch das Geld. Das Versäumte muß bald nachgeholt werden. Bei dieser Gelegenheit ersuche ich darauf aufmerksam zu machen, daß die Abgabe nur von dem Umsatz im letzten Vierteljahr, also für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 zu berechnen ist und daß bei der Berechnung für je volle 100 Mark 10 Pfennig zu zahlen sind, somit angefangene 100 Mark außer Rechnung bleiben. Von 3199 Mark Umsatz im letzten Vierteljahr sind darnach nicht 3,19 Mark, sondern nur 3,10 Mark einzuzahlen. Die Einzahlung kann auch auf das Postcheckkonto der Kreiskommunalkasse Nummer 10 842 in Frankfurt am Main erfolgen, wobei indessen darauf zu achten ist, daß bei Beträgen bis 25 Mark 5 Pfennig und über 25 Mark 10 Pfennig Uebereinstimmungsgebühr mit einzuzahlen sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

I.-Nr. II. 1109. Diez, den 2. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Die Beschaffung von Freistellen in einer Kinderheilanstalt.

In der Kinderheilanstalt in Orb bei Selnhausen können zwei Freistellen an hilfsbedürftige Kinder vergeben werden. Ich ersuche, nach Rücksprache mit den Herrn Ortsgeistlichen um Vorschläge bis zum 15. Februar d. Js. mit eingehendem Bericht über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und den Ruf der Eltern und Kinder. Abgesehen von der Hilfsbedürftigkeit muß feststehen, daß die Kinder an keiner ansteckenden Krankheit leiden, was durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 796. Wiesbaden, den 29. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Am 26. Januar 1917 hier gestohlen:

1 goldene Krabattenadel mit ovalem Stein, sogenanntes Katzenauge, umgeben mit 20 bis 22 Brillanten im Werte von 425 Mark.

Als Diebe kommt ohne Zweifel daselbst Pärchen in Betracht, das bereits am 5. Januar 1917 unter gleichem Umständen einen wertvollen Herren- und 1 noch wertvolleren Damenring entwendet hat. (Siehe Bekanntmachung vom 8. Januar 1917.)

Die Beschreibung der Täter wird hier wie folgt gegeben:

- a) Der männliche Täter: 1,65 bis 1,68 Mtr. groß, etwa 25 Jahre alt, frische Gesichtsfarbe, bartlos, schlecht gepflegte Hände; bekleidet mit grauem Ueberzieher.
- b) Seine Begleiterin: 1,60 bis 1,65 Mtr. groß, 22 bis 24 Jahre alt, dunkles Haar und dunkle Augen, graue Gesichtsfarbe; bekleidet mit dunklem Hut mit hellem Bande, graubrauner, breitgerippter Sammetjacke mit einem schmalen Streifen schwarzen Pelzbesatz am unteren End, für ihr Alter auffallend kurzes dunkelblaues Kleid und weiße Stoffhandschuhe.

Um Nachforschung und eventueller Mitteilung wird ersucht.

**Der Polizei-Präsident.
J. B.
Mey.**

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1917.

Bekanntmachung

(Nr. 310. I. 17. W. R. II. 2e)

betr. Herstellung der Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen.

Bestellung von Reparaturarbeiten bei den Werkstätten.

Unter den heutigen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, daß landwirtschaftliche Maschinen zu ihrer Bedarfszeit rechtzeitig repariert sein können, wenn sie nicht sofort zur Reparatur gegeben werden. Jeder Landwirt hat daher sofort seine Maschinen auf Reparaturbedürftigkeit nachzusehen und die Instandsetzung bei seiner gewohnten Reparaturwerkstätte zu bestellen; denn die Ausführung der Reparatur erfordert heute naturgemäß mehr Zeit als im Frieden.

Landwirte, die der Aufforderung nicht Folge leisten, setzen sich der Gefahr aus, daß sie ihre Maschinen nicht mehr rechtzeitig repariert erhalten. Es wird ihnen dann aber auch schwer möglich sein, neue Maschinen zu bekommen.

Ausführung der Reparaturarbeiten durch die Werkstätten.

Die Reparaturwerkstätten sind verpflichtet, die Aufträge hereinzunehmen und solche, die sie nicht mit Sicherheit zur Bedarfszeit der betr. Maschinengattung fertigstellen können, sofort an die für sie zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder an die Kriegsamtstelle bei dem für sie zuständigen Generalkommando weiterzuleiten.

Die Maschinen-Ausgleichsstellen weisen nach Möglichkeit Werkstätten nach, welche die Ausführung der Bestellung übernehmen können.

Die Reparaturwerkstätten sind dem Besteller gegenüber zur Auskunft verpflichtet, wie es mit der Durchführung der Reparaturarbeit steht.

Meldung von Fabriken und Werkstätten zur Übernahme von Reparaturarbeiten.

Alle Fabriken und Werkstätten, die nicht voll beschäftigt sind und Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen übernehmen können, haben sich bei der für sie zuständigen Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder bei der Kriegsamtstelle des für sie zuständigen Generalkommandos zu melden, damit ihnen Arbeit zugewiesen werden kann.

Arbeitsausgleich durch die Maschinen-Ausgleichsstellen und Kriegsamtstellen.

Die Adressen der Maschinen-Ausgleichsstellen können durch die Kriegsamtstellen der für die verschiedenen Bezirke zuständigen Generalkommandos erfahren werden.

Adresse: Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.

Jede Maschinen-Ausgleichsstelle hat bei der Kriegsamtstelle ihres Bezirks einen Vertreter zu bestellen. Wenn die Arbeit nicht in den Bezirken der Maschinen-Ausgleichsstellen oder der Kriegsamtstellen untergebracht werden können, so erfolgt der Ausgleich entweder durch die Kriegsamtstellen unter sich oder durch die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle des Waffen- und Munitions-Verschaffungsamtes in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194.

Stellv. Generalkommando des 18. A. K.

Abt. III b. Nr. 10 671/2964.

Für Schundliteratur.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

I. Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht in dem Preussischen General-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 53 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilhalten und Ausfuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II. Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. 6. 1916.

18. Armee-Korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General

Abt. III b. Tgb.-Nr. 813/417.

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1917.

Betr. Anmeldung der durch die deutsche Arbeiterzentrale angeworbenen ausländischen Arbeiter.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Der Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale im Ausland angeworben worden sind, beschäftigt, ist verpflichtet, diese innerhalb 48 Stunden nach ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis der Polizeibehörde des Beschäftigungsortes und, wenn dieser vom Wohnort des Arbeiters verschieden ist, auch der Ortspolizeibehörde des Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Arbeiters, Geburtsort, Geburtsdatum, letzten Wohnsitz im Auslande, unter Bezeichnung des zuständigen Verwaltungsbezirks, Name und Wohnsitz des Arbeitgebers, bei dem der Arbeiter eingetreten ist, sowie den Zeitpunkt des Eintritts. Ferner ist der Anmeldung die mit der Photographie versehene von der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin ausgestellte Arbeiterlegitimationskarte beizufügen. Soweit die Arbeiterlegitimationskarte nicht beigelegt werden kann, ist anzugeben, aus welchem Grunde die Beifügung unterblieben ist.

Die durch die Verordnung des stellvert. Generalkommandos vom 7. Dezember 1915 — III b. Nr. 25 300/11 831 — begründete Meldepflicht der Arbeiter selbst binnen 12 Stunden (§ 1) und der Wohnungsinhaber (§ 3) wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Zuwiderhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Weidenheim wird am

Freitag, den 9. Februars. Jz., abends 8 Uhr in Diez im Hof von Holland

einen Vortrag über

Richtlinien für den Kleingartenbau im Jahre 1917

halten und am

Samstag, den 10. Februars. Jz., nachmittags von 2—5 Uhr in Diez in demselben Lokal

Belehrungen

zu diesem Thema erteilen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages und der Belehrungen in der jetzigen Kriegszeit, lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortragsgemeinde wie der Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat: Duderstadt.

Kriegsamtnebenstelle Siegen
im Bezirk des stellv. Gen.-Kdos.
XVIII. A. R.

Nr. 3. Nr. 343. Siegen, den 15. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist auf Anordnung des Kriegsamts die „Kriegsamtnebenstelle Siegen“ im Bezirk des stellv. Generalkommandos 18. A.-R. errichtet worden.

Sitz der Kriegsamtnebenstelle Siegen. Geschäftsräume Bahnhofstraße, Hotel Monopol, 2. Stock.

Der Kriegsamtnebenstelle fallen im einzelnen folgende Aufgaben zu:

- Beschaffung und Verwendung der Arbeitskräfte für die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und privaten Betriebe, außerdem Frauen, Gefangene und andere Ausländer, Hilfsdienstpflichtige, Kriegsbeschädigte und Wehrpflichtige.
- Ueberwachung und Beförderung der gesamten kriegswirtschaftlichen Produktion des Korpsbezirks.
- Mitwirkung bei Fragen der Volksernährung für die kriegswirtschaftlich tätige Bevölkerung.
- Ueberwachung der Zuführung der Rohstoffe für die Kriegswirtschaft.
- Ein- und Ausfuhrfragen.
- Verkehrsfragen.

Zum Vorstand der Kriegsamtnebenstelle ist der Unterzeichnete vom Kriegsamt ernannt worden.

Der Vorstand:
gez. Dauber, Hauptmann

Nr. 548.

Diez, den 31. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Hugo Kell, geboren am 30. Dezember 1895 zu Zollhaus, Gemeinde Mundershausen, der bis unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juli 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat Januar 10 Geburten, 3 männl., 7 weibl., 2 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

Jan. 1.: Walter Heinrich Ringshausen zu Diez, 10 Tage alt.
1916 Nov. 10.: Der Landsturmmann, wissenschaftliche Hilfslehrer Heinrich Wilhelm Wolf von Diez, geo zu Cassel, 33 Jahre alt.

Jan. 2.: Die Elisabeth Dop geb. Stein zu Altdiez, 74 Jahre alt.

1916 Sept. 24.: Der Musketier, Güterbahnarbeiter Friedrich Heinrich Müller von Birlenbach, 19 Jahre alt.

Jan. 3.: Der Bergmann Georg Martin zu Diez, wohnhaft zu Schönborn, 26 Jahre alt.

Jan. 3.: Die Karoline Göb zu Diez, wohnhaft zu Bergnassau-Scheuern, 24 Jahre alt.

1916 Dez. 2.: Der Landsturmmann, Steinhauer Philipp Straup von Freyendiez, 43 Jahre alt.

Jan. 6.: Der Rentner Gottlieb Wilhelm Karl Köll zu Diez, 87 Jahre alt.

Jan. 12.: Der Landmann Anton Hirschberger zu Altdiez, 57 Jahre alt.

Jan. 15.: Der Landwirt Wilhelm Hild zu Diez, wohnhaft zu Lohrheim, 46 Jahre alt.

Jan. 16.: Der Musketier, Landwirt Otto Quant zu Diez, wohnhaft zu Bonn, 19 Jahre alt.

Jan. 22.: Die Catharine Fachinger geb. Jonas zu Altdiez, 78 Jahre alt.

Jan. 23.: Die Anna Margarete Hildebrand geb. Zick zu Altdiez, 26 Jahre alt.

1916 Dez. 19.: Der Leutnant Ernst August Gerhard Schäfer von Diez, 20 Jahre alt.

Jan. 24.: Der Tagl. Friedrich Koll zu Diez, 60 Jahre alt.

Jan. 24.: Die Auguste Dambmann geb. Müller zu Gückingen, 31 Jahre alt.

1916 Nov. 4.: Der Gefreite Fabrikarbeiter Gustav Stephan von Gückingen, 31 Jahre alt.

Anzeigen.

Holzersteigerung.

Donnerstag den 8 ds. Mts.

werden in den Oberlahnsteiner Walddistrikten Grubenweg, Oberhahn und Försterdell versteigert:

81 Am. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

110 Am. Buchen-Reiserknüppel,

52 Am. Eichen-Scheit- und Knüppelholz,

1900 Wellen.

Anfang um 10 Uhr vorm. am Oberlahnsteiner Forsthaus.

Oberlahnstein, den 4. Februar 1917.

Der Magistrat.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.